

JugendamtSitzungsdrucksache Nr. 153/2008
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Besonderheiten bei der Umsetzung der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes in Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

Termine:

23.06.2008

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

1. Gesamtstädtische Anmeldesituation

Die für Anfang Juni eines Jahres übliche Abfrage der freien Plätze bei den Kindertageseinrichtungen zu noch unbesetzten Plätzen am 1. August ergab einerseits einige freie Plätze im Stadtbereich, die jedoch meist noch mit Kindern zum 01.08. belegt werden können, die bis zum 1. November zwei oder drei Jahre alt werden; andererseits sind jedoch im Bereich Brügge/ Stüttinghausen noch 38 freie Plätze vorhanden, für die es in den Einzugsbereichen z. Z. keine Kinder gibt. Die dortige Situation stellt sowohl für die gesamtstädtische Planung als auch für die betroffenen Einrichtungen ein Problem dar. Aus planerischer Sicht könnte festgestellt werden, dass für die Erfüllung des Rechtsanspruches benötigte Plätze vorhanden und frei sind, jedoch von suchenden Eltern aus anderen Stadtteilen nicht in Anspruch genommen werden könnten, weil sie für sie zu weit entfernt liegen. Neu an dieser Sachlage ist, dass aus Sicht der betroffenen Einrichtungen die Gefahr der Unterfinanzierung besteht, wenn die geringe Kinderzahl zu einer anteiligen Rückzahlung der gewährten Kindpauschalen führt und langfristig den Bestand der Einrichtungen in Frage stellt. Zu diesen Aspekten wird in der Vorlage „Planung von Betreuungsplätzen nach KiBiz“ näher eingegangen.

2. Ausbau der Förderung von Kindern unter drei Jahren

Das Land NRW fördert den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren. So können bauliche Veränderungen am Einrichtungsgebäude sowie notwendige Einrichtungsmaßnahmen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ (Runderlass des MGFFI NRW vom 09.05.2008) im Rahmen einer Festbetragsfinanzierungen bezuschusst werden.

2.1. Von den städtischen Kindertagesstätten sind sechs Einrichtungen betroffen, die ab dem 01.08.2008 erstmals Kinder unter drei Jahren betreuen oder das entsprechende Angebot erweitern:

KiTa Hebborg	3 Kinder
KiTa Oeneking	3 Kinder
KiTa Brüninghausen	3 Kinder
KiTa Wettringhof	1 Kind
KiTa Gevelndorf	5 Kinder
KiTa Haus der Jugend	7 Kinder

Baumaßnahmen sind diesbezüglich nicht notwendig; für die hinzukommenden Plätze sind jedoch die erforderlichen Einrichtungsgegenstände zu beschaffen (Hochstühle, kleine Tische und Stühle, Spielmaterial, Stapelbetten mit Matratzen, Decken und Bettwäsche sowie Wickelkommoden). Für die Anschaffung dieser Ausrüstungsgegenstände werden Zuschüsse nach den o.g. Richtlinien beantragt.

2.2. Von den freien Trägern sind 11 Einrichtungen betroffen, die ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 erstmals Kinder unter drei Jahren betreuen oder das entsprechende Angebot erweitern:

KiTa Unterm Freihof	2 Kinder
KiTa Am Ramsberg	5 Kinder
KiTa Graf-von-Galen-Straße	5 Kinder
KiTa Hüttenberg	6 Kinder
KiTa Im Olpendahl 9	6 Kinder
KiTa Hellersen	1 Kind
KiTa Rathmecker Weg	5 Kinder
KiTa Blücherweg	8 Kinder
KiTa Kalver Straße	3 Kinder

KiTa Schönecker Straße	5 Kinder
KiTa Claudiusstraße	4 Kinder

Von diesen Trägern sind noch keine Anträge auf Investitionskostenförderung eingegangen. Es ist aber damit zu rechnen, dass Zuschussanträge für die zusätzliche Einrichtung und ggf. auch für notwendige Umbaumaßnahmen gestellt werden.

- 2.3. Von den angemessenen Kosten übernehmen das Land 90% und die örtlichen Jugendämter 10%. Über die Festbetragsfinanzierung hinausgehende Kosten sind von den Einrichtungsträgern selbst zu finanzieren.

Für die städtischen Kindertageseinrichtung ergibt sich bei Gesamtkosten von ca. 5.700 € ein Zuschussanteil des Jugendamtes von rd. 570 €. Die vorgegebenen Festbeträge werden dabei nicht überschritten.

Zu dem von der Stadt Lüdenscheid für die freien Träger aufzubringenden Jugendamtsanteil kann derzeit mangels vorliegender Anträge noch keine Aussage gemacht werden.

Anträge für die Jahre 2008 und 2009 sind den Landesjugendämtern von den örtlichen Jugendämtern bis 29.08.2008 vorzulegen. Für die Jahre 2010 bis 2013 sind die Anträge den Landesjugendämtern jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres vorzulegen. Die Träger der freien Jugendhilfe haben entsprechende Anträge zuvor beim örtlichen Jugendamt zu stellen. Die Träger sind über die Fristen informiert.

3. Gesamtstädtische Finanzierung

3.1. Finanzierungsstruktur

Mit Inkrafttreten des KiBiz erfolgt künftig eine Förderung ausschließlich in Form von Kindpauschalen je Vertragskind. Die Kindpauschalen enthalten pauschaliert und auf den einzelnen Betreuungsplatz umgerechnet Anteile für alle anfallenden Kostenarten. Der Träger soll aus der Summe aller Kindpauschalen in der Lage sein, den Betrieb seiner Kindertagesstätte vollständig zu finanzieren.

Die Höhe des öffentlichen Jugendamtszuschusses an den Träger richtet sich nach § 20 Absatz 1 KiBiz. Demnach gewährt der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)

- den kirchlichen Trägern einen Zuschuss von 88 % der Kindpauschalen (bisher 80 % der abrechnungsfähigen Betriebskosten). Das Land gewährt den Jugendämtern hierzu einen Zuschuss in Höhe von 36,5 %. Die kirchlichen Träger profitieren an dieser Stelle von den Neuregelungen: sie erhalten einen um 8% erhöhten gesetzlichen Zuschuss.
- den sonstigen freien Trägern eine öffentliche Förderung von 91 % der Kindpauschalen (bisher 79 %, bzw. bei Anerkennung als „finanzschwacher Träger“: 91 % der abrechnungsfähigen Betriebskosten). Das Land gewährt den Jugendämtern hierzu einen Zuschuss von 36 % der Kindpauschalen. Die freien Träger, die bisher nicht als „finanzschwach“ anerkannt waren, erhalten deren Fördersatz nun ohne weitere Prüfung.
- den Elterninitiativen einen Zuschuss in 96 % der Kindpauschalen (wie bisher). Das Land bezuschusst diese Förderung mit 38,5 % an die Jugendämter.
- den Einrichtungen in Trägerschaft der Kommunen einen Zuschuss von 79 % (wie bisher). Das Land gewährt den Jugendämtern hierzu 30 % der Kindpauschalen.

Zusätzlich können den Trägern, die Mieter sind, wie bisher die Kaltmietkosten zudem bezuschusst werden (§ 20 Absatz 1 KiBiz).

Zu ergänzen ist, dass der Jugendamtsanteil jeweils den größten prozentualen Anteil darstellt und die Jugendämter zur Finanzierung dieses Anteils die Einnahmen aus den Elternbeiträgen nutzen können. Das Land geht in der Gesetzesbegründung zum KiBiz davon aus, dass die Elternbeitragsquote rechnerisch 19 % ausmacht.

3.2. Förderungen in Lüdenscheid nach KiBiz

Für das Kindergartenjahr 2008/ 2009 wurden Kindpauschalen nach dem KiBiz beantragt, aus denen sich die folgende Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk Lüdenscheid ergibt:

Kindpauschalen, gesamt:	12.699.491,76 €
davon Landesanteil:	4.442.905,79 €
davon Trägeranteil:	1.620.457,96 €
davon Jugendamtsanteil:	6.636.128,00 €

3.3. Vergleichsberechnung GTK

Demgegenüber ergäben sich nach dem GTK die folgenden angemessenen Betriebskosten und Finanzierung:

abrechnungsfähige Betriebskosten, gesamt:	12.055.252,95 €
davon Landesanteil	3.724.587,96 €
davon Trägeranteil	1.986.962,03 €
davon Jugendamtsanteil	6.343.702,96 €

Der Grund für den um rund 292.000 € p.a. höheren Jugendamtsanteil nach KiBiz liegt in der Anhebung des Förderanteils der kirchlichen Einrichtungen sowie der Einrichtungen der „anderen“ freien Träger. Während die kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder nun einen Zuschuss von 88% gegenüber bisher 80% erhalten, steigt der Fördersatz für die Einrichtungen der anderen freien Träger (KiTas Hellersen und Rappelkiste im SOS-Kinderdorf) von bisher 79% auf 91%.

Das Förderkontingent enthält zudem die erforderlichen Zuschussanteile für die vorerst weiter bestehenden Hortplätze.

3.4. Finanzierungsanteil für August bis Dezember 2008:

Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2008 (fünf Monate) ergeben sich nach dem KiBiz folgende Finanzierungsanteile:

Kindpauschalen, Aug. – Dez. 2008	5.291.454,90 €
davon Landesanteil	1.851.210,75 €
davon Trägeranteil	675.190,82 €
davon Jugendamtsanteil	2.765.053,33 €

Eine Finanzierung nach dem GTK würde sich für den entsprechenden Zeitraum wie folgt darstellen:

Abrechnungsfähige Betriebskosten, Aug. – Dez. 2008	5.023.022,06 €
davon Landesanteil	1.551.911,65 €
davon Trägeranteil	827.900,85 €
davon Jugendamtsanteil	2.643.209,57 €

Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2008 ein höherer Jugendamtsanteil von:

Jugendamtsanteil nach KiBiz	2.765.053,33 €
Jugendamtsanteil nach GTK	<u>2.643.209,57 €</u>
Mehrbedarf	<u>121.843,76 €</u>

Dieser Mehrbedarf wird sich noch leicht erhöhen, wenn das Landesjugendamt Münster positiv über dort vorliegende Korrekturanträge zur Festsetzung der Höhe der Kindpauschalen für den Zeitraum ab August 2008 entschieden hat.

4. Pädagogische Aspekte

4.1. Betreuungssituation für Schulkinder (1): Betreuungsqualität

Nach dem Willen des Landes werden die Hortgruppen zum 01.08.2008 aufgelöst; die Betreuung von Schulkindern soll künftig grundsätzlich in Offenen Ganztagschulen (OGS) erfolgen. Während einer zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht befristeten Übergangszeit können jedoch einige Hortgruppen in der neuen Gruppenform III fortbestehen, wenn der Bedarf dafür gegeben ist und eine adäquate OGS nicht besteht. Bis zu 25% der bisherigen Hortplätze fallen unter diese Möglichkeit, wenn das Landesjugendamt rechtzeitig zugestimmt hat.

So hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 11.12.2006 beschlossen, den einstweiligen Fortbestand von 60 Hortplätzen (40 Plätze in der KiTa Hebberg und 20 Plätze in der KiTa Gevelndorf) sicherzustellen und die Bezuschussung nach KiBiz vom Landesjugendamt genehmigen zu lassen. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des LJA vom 20.12.2007 ausgesprochen.

Die Großen Altersgemischten Gruppen hingegen haben einen gesetzlichen Bestandschutz bis zum 31.07.2012 und werden bis dahin entsprechend dem KiBiz gefördert, ebenfalls in der Gruppenform III. Die Förderung gilt jedoch nur für die Schulkinder, die am 01.08.2008 in dieser Gruppe aufgenommen worden sind; darüber hinaus dürfen keine neuen Kinder mehr aufgenommen werden.

So werden weiterhin 40 Schulkinder in Großen Altersgemischten Gruppen betreut; 20 Schulkinder in zwei Gruppen der KiTa Wermecker Grund und jeweils 10 Schulkinder in den KiTas Hellersen und St. Joseph.

Bei der Ermittlung der Kindpauschalen für beide Formen der Schulkindbetreuung in der Gruppenform III entfällt jedoch künftig die zweite Fachkraft; je Gruppe finden also nur noch eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft, gegenüber bisher zwei Fachkräften, Berücksichtigung. Dadurch kann die vorhandene Qualität der Schulkindbetreuung nicht aufrecht erhalten werden, da der Hortauftrag ein hohes Maß an pädagogischer Fachlichkeit erfordert.

4.2. Betreuungssituation für Schulkinder (2): Betreuungsumfang

Für Schulkinder wurde bisher in Kindertagesstätten ein Angebot vorgehalten, das ihnen eine verlässliche Möglichkeit bot, während der unterrichtsfreien Zeit die Hortgruppe aufzusuchen. Dies umfasste regelmäßig auch die Vormittage, da durch unterschiedliche Stundenplangestaltungen und Unterrichtsausfälle eine Betreuung durch die Schulen nicht verlässlich gewährleistet wird. Aus diesem Grund wurde wie zuvor davon ausgegangen, dass es sich bei der Betreuung von Schulkindern um ein Ganztagsangebot handelt, das mit Kindpauschalen für die 45-Stunden-Betreuung abgerechnet werden kann. Entsprechend dieses Bedarfs ist der Arbeitszeitanteil des pädagogischen Personals eingeplant und hochgerechnet. Erst Mitte April 2008 (nachdem die Planung der Platzanzahl und die Anmeldung der Eltern auf Plätzen mit 45 Stunden Betreuung bereits abgeschlossen war) teilte das Land über die Landesjugendämter mit, dass es bei der Schulkinderbetreuung lediglich einen Zuschuss zur Kindpauschale für einen Betreuungsumfang von 35 Stunden gewährt. Begründet wurde diese Entscheidung mit der Auffassung, dass die Schulkindbetreuung vormittags durch die Schulen gewährleistet

sei und ein Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen nicht gesehen werde.

Wie aus dem als Anlage beigefügten Schreiben an das Landesjugendamt Münster ersichtlich, verursacht die Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit in Horten und großen altersgemischten Gruppen Betreuungslücken. Die Reduzierung geht von der Grundlage aus, dass die Schulkinder am Vormittag in der Schule verlässlich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr betreut werden. Die Schulen bemühen sich, verlässliche Unterrichtszeiten durchzuführen, was aber in der Praxis auf Schwierigkeiten stößt. Die an den Schulen vorhandenen Betreuungsvereine übernehmen eine verlässliche Betreuung von Kindern an Grundschulen gegen ein entsprechendes Entgelt. Für die Schulkinder in Kindertagesstätten in Lüdenscheid muss eine lückenlose Lösung gefunden werden. Mögliche Lösungen:

- a) Aufrechterhaltung des bisherigen Betreuungsangebotes des Hortes mit der Konsequenz, dass die zusätzlichen Personalkosten außerhalb der KiBiz-Förderung übernommen werden müssen. Die Höhe dieses Mehraufwandes ist in der Vorlage „Finanzierung“ erläutert, sie beträgt bei den städtischen Einrichtungen rund 61.000 € p.a.
- b) Verlässliche Betreuung der Schulkinder durch die Betreuungsvereine: Nach Rücksprache mit der Schulverwaltung und den Schulleitungen ist dies u.a. aus räumlichen und personellen Gründen nicht umsetzbar.
- c) Verlässliche Betreuung durch die Grundschulen am Vormittag. Dieses ist nach Aussage der Schulen aufgrund der Personalsituation im Lehrerbereich jedoch nicht gegeben.

Es erscheint sinnvoll, eine landesweite Lösung zu finden. Bis es dazu kommt, müssen jedoch auf lokaler Ebene die betroffenen Kinder ein verlässliches Betreuungsangebot vorfinden. Daher wird vorgeschlagen, bis auf Weiteres die Schulkindbetreuung in Lüdenscheid im Betreuungsumfang von wöchentlich 45 Stunden sicher zu stellen. Die daraus resultierenden Personalkosten muss die Stadt als Träger eigener Einrichtungen aus eigenen Mitteln bestreiten (siehe Sitzungsdrucksache 154/2008: Finanzierung der Betriebskosten, Kapitel d.5). Soweit die Schulkind-Erzieherinnen im Vormittagsbereich nicht ausgelastet sind, können sie grundsätzlich während dieses Zeitbereiches für Angebote der Sprachförderung eingesetzt werden.

Parallel dazu werden mit den Schulen und mit den Betreuungsvereinen an den Schulen Lösungen für eine verlässliche Schulkindbetreuung im oder am Schulgebäude gesucht. Gleichzeitig müssen die Aktivitäten gegenüber dem Land verstärkt werden, um die Anerkennung der Schulkindbetreuung als 45-Stunden-Angebot zu erzielen. Da ein Klageverfahren gegen die veröffentlichte Regelung nur wenig Aussicht auf Erfolg hätte, gilt es, hierzu in weiteren Gesprächen die Notwendigkeit der gewünschten Änderung deutlich zu machen (siehe hierzu die Anlage: Schreiben an das Landesjugendamt vom 23.04.2008).

4.3. Betreuung der Kinder unter 3 Jahren (Gruppenform II)

Die bisherige Kleine Altersgemischte Gruppe (und auch noch bestehende Krabbelgruppen) wird durch die Gruppenform I (Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt) und Gruppenform II (Kinder von 4 Monaten bis unter 3 Jahren) ersetzt. Die durchgängige Betreuung vom Babyalter bis zum Schuleintritt in ein und derselben Gruppe ist nicht mehr möglich; die Gruppenform I ermöglicht dies nur für zweijährige Kinder.

Im Vergleich zur „Kleinen Altersgemischten Gruppe“, in der insgesamt drei Kräfte tätig sein konnten, sind nach KiBiz nur zwei Fachkräfte durch die Kindpauschalen refinanzierbar.

Aus fachlichen Gründen wird der Einsatz von bis zu drei Kräften für notwendig erachtet. Dies soll nicht eine Besserstellung gegenüber der bisherigen Kleinkindbetreuung bedeuten. Der Betreuungsstandard soll jedoch auch nicht verschlechtert werden, denn je mehr Kinder unter zwei Jahren (hin zum Babyalter) in der Gruppenform II betreut werden und je höher die wöchentliche Betreuungsstundenzahl ist, desto wichtiger ist eine dritte Kraft:

- In dieser Gruppenform werden ausschließlich Babys und Kleinstkinder betreut, so dass

oftmals am Tag eine 1:1-Betreuung zwingend erforderlich wird. Der größte Teil der U3-Kinder wird im Umfang von 45 Stunden betreut und erfordern somit eine tägliche Betreuungszeit von 7:00 bis 16:00 Uhr.

- Die Betreuung der U3-Kinder erfordert eine intensive, individuelle pflegerische und pädagogische Arbeit.
- Essen- und Ruhezeiten sind bei U2- und U1-Kindern sehr individuell und müssen in den Tagesablauf integriert werden.
- Die Kinder verbringen den gesamten Tag mit vertrauten Personen; es gibt klare Strukturen und Rituale im Tagesablauf, an denen sich die Kinder orientieren können.
- Kinder in diesem Alter benötigen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und eine hohe Antwortbereitschaft, sie benötigen mehr Orientierung, da sie nicht oder nur wenig verstehen, sprechen und laufen
- Eltern von Kleinstkindern haben einen besonders hohen Bedarf an einem zeitnahen Austausch über die aktuelle Entwicklungssituation ihrer Kinder.
- Der urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfall des Gruppenpersonals und damit der Bezugspersonen in der Einrichtung ist zu berücksichtigen.

4.4. Berufspraktikantinnen

Wie oben dargestellt sollen die Träger mit der Summe aller Kindpauschalen in der Lage sein, den kompletten Betrieb der Kindertagesstätten zu finanzieren. Hierzu gehört auch die Beschäftigung von Praktikantinnen (insbesondere Erzieherinnen im Anerkennungsjahr). Unter dem GTK wurden die Kosten hierfür im Rahmen der Personalvereinbarung besonders refinanziert. Diese Regelung sicherte die Ausbildung von Fachkräften für die Kindertagesstätten und vergleichbare Bereiche.

Dagegen berücksichtigt das KiBiz die Kosten für die Praktikantinnen anteilig mit jeder Kindpauschale. Aus der Summe der Kindpauschalen sollen daher auch Praktikantinnen zusätzlich zum notwendigen Personalbestand finanziert werden können. Da, wo diese Summe jedoch nur für das hauptamtliche Personal ausreicht, werden keine Praktikantinnen eingestellt, dies trifft nahezu alle nicht-städtischen Träger.

Die Folge: die angehenden Fachkräfte haben daher einerseits Probleme hinsichtlich ihres Ausbildungsabschlusses, andererseits fehlen sie als nahezu vollwertig eingesetzte und verhältnismäßig gering vergütete Kräfte bei der täglichen Aufgabenbewältigung in den Einrichtungen

Da die Ausbildungskosten von den einzelnen Trägern nicht zusätzlich aufgebracht werden können, droht aus dieser Situation langfristig eine Unterversorgung mit qualifizierten Arbeitskräften in Erzieherberufen. Dies würde dem gewünschten Ausbau der Betreuung von U-3-Kindern jedoch zuwider laufen.

Lüdenscheid, den 06.2008

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter